

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

2014-01-16

Amtsgericht Schwerin
Demmlerplatz 1- 2
19053 Schwerin

Betrifft: Sofortige Beschwerde zum Beschluß vom Amtsgericht Schwerin vom 27.11.2013
Erzwingungshaft mit Zeichen 35 OWi 666/13

Erinnerung zum Schreiben vom 22.11.2013 und das Schreiben von der von mir
bevollmächtigten Frau Anke Hoffmann vom 01.12. 2013

In Sachen Stadt Schwerin ./.. Rüdiger Klasen

Das Amtsgericht Schwerin hat mit Beschluß am 27.11.2013

„Erzwingungshaft von 1 Tag“

für Herrn Rüdiger Klasen angeordnet.

Das Amtsgericht Schwerin erhielt datiert am 22.11.2013 von Herrn Klasen die Antwort auf das betreffende Schreiben des Gerichts vom 18.11.2013 mit einer offenkundigen Begründung, die aber vom Amtsgericht Schwerin keine Beachtung gefunden hat.

Herr Klasen hat die Zahlungsunfähigkeit und Haftunfähigkeit auf die gerichtliche Aufforderung vom 18.11.2013 mit Schreiben vom 22.11.2013 form- und fristgerecht beweiskräftig dargetan.

Das Gericht hat die von Herrn Klasen dezidiert dargelegten Einwände grob mißachtet/ ignoriert. Das stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und eine Grundrechtsverletzung nach Grundgesetz Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz dar.

Der Beschluß vom Amtsgericht Schwerin vom 27. 11.2013 kann daher keine Rechtskraft erlangen und ist somit zu verwerfen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Anlagen:

Schreiben Herr Klasen vom 22.11.2013 auf das Schreiben vom Amtsgericht Schwerin
Erzwingungshaft datiert 18.11.2013 liegt dem Amtsgericht Schwerin vor,
Kopie Schreiben von der bevollmächtigten Frau Anke Hoffmann vom 01.12. 2013